Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs:1 Satz 1 und	2 BMG			
Mitwirkung des Wohnungsgeber	8			(1) Der
Wohnungsgeber ist verpflichtet, b	el der An- oder	Abmeldung mit	zuwirken	. Hierzu hat
der Wohnungsgeber oder eine vor	ihm besuftragi	te Person der m	eldepflic	htigen
Person den Ein- oder Auszug schrif	filich oder elektr	ronisch innerha	b der in	517 Abs. 1
oder 2 genannten Fristen	(2 Woche	n) zu bestätige:	١.	٠,
	10.00			

76 - 2
in the second
State of the state
OF ALL
en
en
an carre and out
TOTAL T
Tayle Say